

SATZUNG

der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.,

§ 1

Name, Status, Sitz und Geschäftsjahr

Die Untergliederung führt den Namen: „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.,“; sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

2. Der Verein ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“ und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle bzw. am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. In Übereinstimmung mit § 2 Abs. (1) der Satzung der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“ (im Folgenden kurz „Landsmannschaft“ genannt) ist Zweck des Vereins die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bewahrung des kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen und Aufklärung der Allgemeinheit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere über geschichtliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen und Belange der Siebenbürger Sachsen. Hierzu werden Vorträge abgehalten, Publikationen herausgegeben, Lesungen und Konzerte veranstaltet, Chöre, Orchester und Trachtengruppen unterhalten.
 - Betreuung und Beratung von Spätaussiedlern in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zwecks schnellerer Eingliederung.
 - Ausrichtung von geschichtlichen und kulturellen Informationsveranstaltungen sowie von betreuten Freizeitveranstaltungen im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Verein wird hierzu auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser Aufgabe widmen, zusammenarbeiten und die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen pflegen.
4. Die vorgenannten Ziele wird der Verein in enger Abstimmung mit der „Landsmannschaft“ verfolgen. Anliegen und Belange seiner Mitglieder wird er an die „Landsmannschaft“ herantragen, soweit eine Lösung vereinsintern nicht möglich ist und/oder im Interesse der gemeinsamen Belange der Siebenbürger Sachsen in Deutschland eine zusammenfassende einheitliche Behandlung angezeigt ist.
5. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen beschafft werden.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie Satzung und Geschäftsordnung der „Landsmannschaft“ zu beachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“, Karlstraße 100, 80335 München, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Satzung der „Landsmannschaft“ zu verwenden ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Untergliederung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Landsmannschaft.

2. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins und die der „Landsmannschaft“ sowie deren Geschäftsordnung als auch für sich verbindlich an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein hierzu erforderliche Auskünfte zu geben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer II. der Geschäftsordnung der „Landsmannschaft“ zu entrichten und die Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag in der Satzung und Geschäftsordnung der „Landsmannschaft“ einzuhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu maximal vier Stellvertretern, dem Schatzmeister oder Kassenwart und dem Schriftführer. Innerhalb des Vorstandes können weitere Zuständigkeiten begründet werden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat sich der Vorstand mit der „Landsmannschaft“ abzustimmen. Veränderungen der Mitglieder (Beitritte, Austritte, Ableben, Umzug, sonstige Veränderungen) hat der Vorstand der „Landsmannschaft“ unverzüglich zu melden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz gewährt werden.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - c) Auflösung des Vereins,

- d) Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 3 Absatz 4).
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle vier Jahre abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden; eine Tagesordnung braucht der Einladung nicht beigelegt zu werden. Über die Form der Einladung entscheidet der Vorstand.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ausgenommen hiervon bleibt die Bestimmung des § 12 Abs. 1.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
3. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

§ 11

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) anteiligen Mitgliedsbeiträgen gemäß Gliederungsordnung der jeweils zuständigen Landesgruppe der „Landmannschaft“
- b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

§ 12

Auflösung/Liquidation

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden

Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

3. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Gemäß den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Satzung verfolgt der Verein als Untergliederung der "Landsmannschaft" die gleichen Ziele wie in der Satzung und Geschäftsordnung der "Landsmannschaft" niedergelegt. Neben den spezifischen Regelungen dieser Satzung für die Untergliederungen gelten daher im übrigen ergänzend die Regelungen in der Satzung und Geschäftsordnung der "Landsmannschaft", die im Kollisionsfall stets Vorrang haben.
2. Sollten Änderungen und/oder Ergänzungen in der Satzung oder Geschäftsordnung der "Landsmannschaft" eine Anpassung der hier vorliegenden Satzung erforderlich machen und/oder zweckmäßig sein, so werden diese Anpassungen von der "Landsmannschaft" im Rahmen einer (neuen) Satzung bzw. Änderung der vorliegenden Satzung vorgenommen, die autonomen Belange des Vereins sind hierbei zu wahren.
3. Sollte das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig Änderungen der Satzung für erforderlich halten, wird die „Landsmannschaft“ die entsprechenden Beschlüsse fassen, sofern die Vereinsmitglieder nicht beschließen, die Anerkennung als gemeinnützig nicht weiter zu verfolgen.
4. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke wird die „Landsmannschaft“ eine neue rechtswirksame Regelung beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde vom Verbandstag der „Landsmannschaft“ am 03./04.10.2003 als sogenannte Mustersatzung für sämtliche Untergliederungen beschlossen und ist beschlussgemäß für alle in der Anlage zu diesem Vertrag im einzelnen aufgeführten Untergliederungen verbindlich. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.



Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsführung

München, den 24.03.2003

Liste der Untergliederungen der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V., für die der Hauptverband vorliegende Mustersatzung am 8./9.03.2003 beschlossen und als verbindlich erklärt hat.

Landesgruppen

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin/Neue Bundesländer

Hamburg/Schleswig-Holstein

Hessen

Niedersachsen/Bremen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz/Saarland

Kreisgruppen

Aachen

Aalen

Alzey-Worms

Ansbach

Aschaffenburg

Augsburg

Bad Homburg

Bad Tölz - Wolfratshausen

Bamberg

Bayreuth

Biberach

Bielefeld

Bietigheim-Bissingen

Bonn

Bremen

Coburg

Crailsheim

Darmstadt

Dinkelsbühl-Feuchtwangen

Donau-Ries

Dortmund und Umgebung

Drabenderhöhe

Duisburg/Essen/Mülheim

Düsseldorf

Ebersberg

Erding

Frankfurt

Freiburg

Fürstenfeldbruck

Göttingen

Gundelsheim

Günzburg

Hannover

Hegau-Singen

Heidenheim

Heilbronn

Hof

Ingolstadt

Karlsfeld-Dachau

Karlsruhe

Kassel

Kaufbeuren

Kempten

Kirchheim Teck - Nürtingen

Koblenz

Köln

Landsberg

Landshut

Leonberg

Leverkusen

Lörrach

Ludwigsburg

Lüneburger Heide

Mainz-Bingen

Mannheim-Heidelberg

Mittelhessen

Mönchengladbach/Krefeld/Viersen

München

Neuburg

Neustadt/Aisch-Bad Windsheim und Umgebung

Nürnberg/Fürth/Erlangen

Oberhausen

Offenbach

Öhringen

Ortenau

Osnabrück

Overath

Passau-Rottal-Inn

Pforzheim-Enzkreis
Rastatt
Ravensburg-Weingarten
Regensburg
Rosenheim
Rothenburg
Rüsselsheim
Saarland
Sachsenheim
Salzgitter
Schorndorf
Schwäbisch Gmünd
Schwarzwald-Baar/Rottweil/Freudenstadt
Schweinfurt-Gochsheim
Siegerland
Stuttgart

Traunreut
Trier
Tuttlingen
Ulm
Vorderpfalz/Südpfalz
Waiblingen
Waldkraiburg
Weilheim
Weissenburg-Gunzenhausen
Wiehl-Bielstein
Wiesbaden
Wolfsburg
Wuppertal
Würzburg
Zollernalbkreis

Siebenbürgisch-Deutsches Heimatwerk, Wiehl/Drabenderhöhe



Erhard Graeff
Bundesgeschäftsführer